

Wechsel des Versicherungsunternehmens

Kündigung von Sachversicherungsverträgen

Versicherungen sind eine wichtige Sache, doch manchmal muss oder möchte man sich auch hiervon wieder trennen! Jeder Versicherungsnehmer hat das Recht, bestehende Versicherungsverträge zu kündigen. Damit die Vertragskündigung und ein gewünschter Anbieterwechsel problemlos funktioniert, ist zu beachten, welche Formen und Fristen eingehalten werden müssen.



Ist ein Wechsel sinnvoll?

Jeder, der schon einmal im Schadensfall seine Versicherung in Anspruch nehmen musste, weiß, wie sinnvoll und hilfreich die private Absicherung gegen existenzbedrohende Risiken sein kann.

Doch nicht jeder Versicherungsvertrag hält ein Leben lang. Der persönliche Versicherungsbedarf verändert sich im Laufe der Zeit und oftmals will sich der Kunde auch von falschen, nicht bedarfsgerechten oder einfach nur zu teuren Versicherungen wieder trennen. Wer sich einmal die Mühe gemacht hat, Versicherungsangebote miteinander zu vergleichen, wird feststellen, welche erheblichen Beitragsunterschiede in den einzelnen Versicherungssparten vorhanden sind und welche Einsparungen durch einen Anbieterwechsel realisiert werden könnten.

Übrigens: Auch die Schadensversicherer durchforsten zunehmend ihre Kundenbestände und kündigen Verträge mit „unlieb-samen“ oder nicht mehr profitablen Kunden.

Durchblick im Versicherungsdschungel

Vorweg sei gesagt: Wir wollen Sie keinesfalls drängen oder gar ermutigen, bestehende Verträge sofort und übereilt zu kündigen. Versicherungsschutz ist eine wichtige Sache und gerade bei sehr wichtigen Verträgen – die sie vor wirklich existenzbedrohenden Risiken schützen können – sollte sichergestellt sein, dass man den benötigten Versicherungsschutz bei einem anderen Anbieter tatsächlich auch erhält. So ist z. B. der Abschluss einer neuen privaten Haftpflicht- oder Hausratversicherung in der Regel überhaupt kein Problem.

Schwierigkeiten beim Neuabschluss könnten aber auftreten, wenn der Vorversicherer den Versicherungsvertrag z. B. wegen wiederholter Schadensfälle gekündigt hat oder wenn bei der neuen Antragstellung auch Gesundheitsfragen zu beantworten sind: Hat sich zum Beispiel der Gesundheitszustand verschlechtert, könnte es sein, dass der Abschluss einer neuen Lebens-, Berufsunfähigkeits- oder Krankenversicherung gar nicht mehr oder auch nur zu erschwerten

Bedingungen (höhere Beiträge durch Risikozuschläge oder Risikoausschlüsse) möglich ist.

Also nichts überstürzen und sich erst einmal in Ruhe informieren und beraten lassen. Denn nur wer seine Rechte und seinen persönlichen Versicherungsbedarf kennt und wer weiß, wo man sich besser und preisgünstiger versichern kann, wird durch einen Anbieterwechsel profitieren können.

Was ist beim Wechsel zu beachten?

Wer eine bestehende Versicherung beenden will, um z. B. zu einem preisgünstigeren Anbieter zu wechseln, muss zunächst selbst aktiv werden und den bestehenden Vertrag ausdrücklich kündigen. In der Regel werden Sachversicherungsverträge meist mit einer Laufzeit von einem, drei, fünf oder gar zehn Jahren abgeschlossen, wobei im Kleingedruckten stets vorgesehen ist, dass sich ungekündigte Verträge automatisch jeweils um ein weiteres Jahr verlängern. Selbst ein Jahresvertrag endet also nicht automatisch, und solange er nicht gekündigt wird, könnte er praktisch ewig weiterlaufen.



Achtung: Lediglich bei nur sehr kurzlaufenden, von vornherein befristeten Versicherungen gibt es eine Ausnahme: Ist zum Beispiel bei einer Reisegepäck- oder Reiserücktrittsversicherung der Vertrag nur auf die Dauer der Reise befristet, bedarf es keiner ausdrücklichen Kündigung.

Generell gilt, dass bei der Kündigung von Versicherungsverträgen bestimmte Formen und Fristen einzuhalten sind. Geregelt ist das Kündigungsrecht zum einem im Versicherungsvertragsgesetz (VVG), wobei nähere Einzelheiten zu den Kündigungsmodalitäten

eines bestimmten Vertrages in den jeweiligen Versicherungsbedingungen (also dem Kleingedruckten) festgelegt worden sind. Werfen Sie doch einmal gelegentlich einen Blick in die Ihnen hoffentlich zu jedem Versicherungsvertrag noch vorliegenden unterschiedlichen Versicherungsbedingungen. Im Normalfall müssten Sie vieles von den nachfolgenden Erläuterungen hierin wiederfinden können.

Wichtig: Die richtige Form der Kündigung

Wer einen Vertrag beenden möchte, sollte dies grundsätzlich schriftlich tun. Wichtig ist weiter, dass Kündigungsschreiben vorsorglich immer per Einschreiben mit Rückschein und direkt an die Versicherungsgesellschaft abgeschickt werden sollten. Nur so ist man in der Lage, die Absendung und insbesondere das Eintreffen (den Eingang) eines Kündigungsschreibens beweisen zu können.

Grundsätzlich ist es zwar möglich, ein Kündigungsschreiben auch als normale Briefpost oder per Telefax zu versenden. Diese kostengünstigere Variante ist jedoch nur dann zu empfehlen, wenn noch kein Ablauf von Kündigungsfristen droht und das Versicherungsunternehmen aufgefordert werden kann, umgehend den fristgemäßen Eingang schriftlich zu bestätigen.

Unterschiedliche Kündigungsfristen beachten!

Je nach Vertragsart sind unterschiedliche Kündigungsfristen zu beachten. Allgemein gilt, dass bei einer Hausrat-, Haftpflicht-, Unfall-, Rechtsschutz- und Wohngebäudeversicherung beide Parteien das Recht haben, den Versicherungsvertrag zum Ende der Versicherungslaufzeit ordentlich zu kündigen. Eine solche planmäßige Kündigung muss weder vom Kunden (Versicherungsnehmer) noch vom Versicherer begründet werden. In aller Regel muss bei diesen Versicherungen das Kündigungsschreiben spätestens drei Monate vor Ende des Versicherungsjahres beim Versicherer (ggf. auch beim Kunden) eingegangen sein.

Die normale Kündigungsfrist für eine ordentliche Kündigung beträgt fast immer drei Monate zum Ende eines Versicherungsjahres und nur sehr selten findet man bei diesen



Versicherungssparten auch kürzere Kündigungsfristen. Nach den gesetzlichen Bestimmungen muss die Kündigungsfrist aber für beide Teile gleich sein und darf nicht weniger als einen Monat, nicht aber mehr als drei Monate betragen.

Zu welchem Zeitpunkt frühestens eine ordentliche Kündigung möglich ist, hängt dagegen entscheidend von der vertraglich vereinbarten Laufzeit des Vertrages ab:

- Wurde ein **Jahresvertrag**, also ein Vertrag mit einer Laufzeit von nur einem Jahr abgeschlossen, so ist der Vertrag bereits zum Ende des ersten Versicherungsjahres kündbar.

Beispiel:

Die Hausratversicherung beginnt ausweislich des Versicherungsscheines am 1. Februar 2008 und das Versicherungsjahr endet am 31. Januar des Folgejahres. Unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist müsste Ihr Kündigungsschreiben spätestens bis zum 31. Oktober 2008 beim Versicherer eingegangen sein.

Geht in diesem Beispielfall die Kündigung nicht fristgerecht (also z. B. erst Mitte November) bei der Versicherungsgesellschaft ein, würde sich die Laufzeit nach einer so

genannten Verlängerungsklausel im Kleingedruckten automatisch um jeweils ein weiteres Jahr verlängern. Jahresverträge sind insoweit sehr flexibel und niemand ist zu einer langfristigen Vertragsbindung gezwungen. Eine ordentliche Kündigung ist jährlich möglich.

- Wurde dagegen ein Versicherungsvertrag mit einer **Laufzeit von 3 Jahren** vereinbart, so wäre dieser Vertrag frühestens auch erst zum Ende des dritten Jahres ordentlich kündbar. Anschließend ist wiederum eine jährliche Kündigung möglich.
- Vorzufinden sind bei den oben angeführten Versicherungssparten auch **Vertragslaufzeiten von 5 oder sogar 10 Jahren**, wobei Ihnen für diese lange Laufzeit möglicherweise auch ein besonderer Rabatt gewährt worden ist. Grundsätzlich gilt schon seit vielen Jahren, dass jeder Sachversicherungsvertrag zum Ende des fünften oder jedes darauf folgenden Jahres mit einer Frist von drei Monaten ordentlich gekündigt werden kann. Dies bedeutet, dass also auch eine Unfallversicherung über 10 Jahre Laufzeit problemlos schon nach fünf Jahren gekündigt werden konnte.



Achtung: Durch die Reform des Versicherungsvertragsgesetzes wurde bei allen Vertragsabschlüssen ab dem 1. Januar 2008 erneut eine Verbesserung zum Kündigungsrecht eingeführt. Jeder neue Versicherungsvertrag, der für die Dauer von mehr als drei Jahren geschlossen worden ist, kann nunmehr vom Versicherungsnehmer bereits zum Schluss des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Für Altverträge, die vor 2008 abgeschlossen worden sind, endet die einjährige Übergangszeit mit Ablauf des Kalenderjahres 2008 und ab 1. Januar 2009 gilt nur noch das neue Versicherungsrecht. Ab Januar 2009 kann somit jeder Versicherungsvertrag (egal ob alt oder neu) schon zum Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Versicherungsjahres gekündigt werden. Dieses ordentliche Kündigungsrecht besteht auch dann, wenn in der Police eine längere Laufzeit stehen sollte.



Ab 01.01.2008 gilt für Neuverträge und ab 01.01.2009 auch für Altverträge der neue § 11 Absatz 4 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG): „(4) Ein Versicherungsvertrag, der für die Dauer von mehr als drei Jahren geschlossen worden ist, kann vom Versicherungsnehmer zum Schluss des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.“

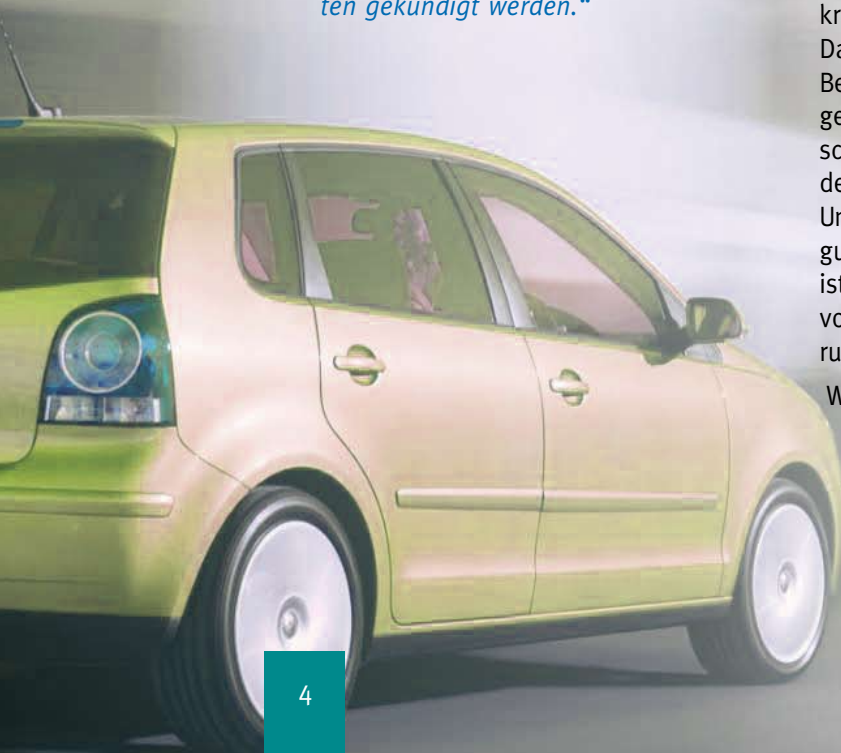
Sonderregelungen bei der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bei dieser Versicherung ist im Regelfall das Versicherungsjahr dem Kalenderjahr angepasst und es gilt die kurze Kündigungsfrist von nur einem Monat zum Ende des Versicherungsjahres.

Anders als in den anderen Versicherungsparten wird bei der Kfz-Versicherung das Versicherungsjahr von den Versicherungsgesellschaften in der Regel genau auf das Kalenderjahr festgelegt. Dies bedeutet, dass bei der Autoversicherung das Versicherungsjahr meist am 31.12. endet und am 01.01. das neue Versicherungsjahr beginnt. Möchte ein Versicherungsnehmer seinen bestehenden Kfz-Versicherungsvertrag kündigen, um zu einem günstigeren Anbieter zu wechseln, müsste sein Kündigungsschreiben einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres, also spätestens am 30. November eines Jahres beim Versicherer eingegangen sein. Geht das Kündigungsschreiben nicht fristgerecht beim Versicherungsunternehmen ein, verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr. Kfz-Versicherungen können stets nur für die Dauer eines Jahres oder für einen kürzeren Zeitraum abgeschlossen werden. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer ein Jahr, so verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Jahr für Jahr beginnt im Herbst bei den Autoversicherern das Buhlen um neue Kundschaft. Die neuen Tarife für das neue Versicherungsjahr sind kalkuliert und mit unzähligen, manchmal auch fragwürdigen Rabattkreationen wird der Neukunde umworben. Da es auch bei der Kfz-Versicherung Beitragsunterschiede von bis zu 100 Prozent geben kann, sollten sich Wechselwillige schwerpunktmäßig im Oktober/November des Jahres Vergleichsangebote einholen. Und wenn ein kostengünstiger Anbieter mit guten Versicherungsbedingungen gefunden ist, gilt es nur noch, die Kündigungsfrist von einem Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres zu beachten.

Wie schon gesagt: Bei der Autoversicherung endet das Versicherungsjahr in der Regel am 31.12. des Jahres und ein Blick in die bisherige Police verschafft Ihnen die Gewissheit, ob dieses auch für Ihren Versicherungsvertrag gilt.





Kündigungsfristen bei Schadensversicherungen

Ordentliche Kündigung:

3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres; Ausnahme Kfz-Versicherung: 1 Monat

Außerordentliche Kündigung:

1 Monat nach Abschluss der Entschädigungsverhandlungen (sofort wirksam oder zum Ende des Versicherungsjahres) oder 1 Monat nach Mitteilung über Prämienhöhung (wirksam zum Zeitpunkt der Erhöhung)

Aus der vorstehenden Übersicht ist zu entnehmen, dass es neben der „ordentlichen“ Kündigungsmöglichkeit in bestimmten Situationen zusätzlich auch ein „außerordentliches“ Kündigungsrecht geben muss.

Außerordentliche Kündigung nach einem Schadensfall (Versicherungsfall)

Nach einem Schadensfall können beide (!) Vertragsparteien, also sowohl der Kunde/ Versicherungsnehmer wie auch der Versicherer, den Versicherungsvertrag kündigen. Unabhängig von der ursprünglich vereinbarten Laufzeit besteht im Versicherungsfall also ein außerordentliches Kündigungsrecht.

Auch hier sind besondere Fristen zu beachten: So ist die außerordentliche Kündigung nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Spätestens einen Monat nach Abschluss der Entschädigungsverhandlung muss das Kündigungsschreiben eingegangen sein.

Kündigt der Versicherer nach einem Schadensfall, wird die Kündigung einen Monat nach dem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam. Die Versicherung muss also stets eine Kündigungsfrist von einem Monat einhalten.

Will der Versicherungsnehmer kündigen, kann er den Vertrag mit sofortiger Wirkung oder bis spätestens zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

Handwritten signature

Unterschrift



Achtung: Auch in diesem Bereich gibt es eine Verbesserung durch das neue Versicherungsvertragsgesetz. Ab 2009 gilt einheitlich für Neu- und Altverträge die Regelung: Egal, wer kündigt – die Versicherung darf nur den Versicherungsbeitrag (Prämie) für Zeiten behalten, in denen tatsächlich Versicherungsschutz bestand.

Tip

Kündigung im Versicherungsfall

Keinesfalls voreilig kündigen! Wenn man auf eine vielleicht preiswertere Versicherung umsteigen will, sollte man vor der Kündigung sicher sein, den benötigten Schutz auch tatsächlich bei einem anderen Anbieter zu bekommen.

Doch was tun, wenn der Versicherer kündigt?

Grundsätzlich hat auch die Versicherungsgesellschaft bei Schadensversicherungen das Recht zur Kündigung und – solange die Fristen eingehalten werden – kann der einzelne Kunde dagegen nichts machen.

Die Folgen sind für den Kunden manchmal sehr gravierend und der Makel der Kündigung steht einem fast „auf die Stirn gemißelt“. Denn bei Neuansuchen muss die durch den Versicherer erfolgte Kündigung immer angegeben werden. Und so kann es passieren, dass andere Versicherungsgesellschaften Anträge auf Abschluss einer neuen Rechtsschutz-, Hausrat- oder Wohngebäudeversicherung ganz einfach ablehnen oder erhebliche Risikozuschläge erhoben werden.

Im Einzelfall kann es daher manchmal sinnvoll sein, nicht jeden noch so kleinen Schaden zu melden bzw. mit dem Versicherer über eine zunächst oftmals erst angedrohte Kündigung zu verhandeln. Und in manchen Situationen ist es besser, den Versicherer mit dem Versprechen, selbst zu kündigen, zur Rücknahme seiner Kündigung zu bewegen.

Kündigung nach einer Beitrags- erhöhung (Prämienerhöhung)

Eine weitere Möglichkeit zu einer außerordentlichen Kündigung bietet sich dem Kunden nach einer Beitragserhöhung. Immer dann, wenn der Versicherer aufgrund einer Anpassungsklausel die Prämie erhöht, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes entsprechend ändert, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, kündigen.

Während es bei Altverträgen noch bestimmte Ausnahmeregelungen gab, gilt ab 2009 die einheitliche Regelung: Jeder Euro oder Cent Beitragserhöhung ohne gleichzeitige Leistungserweiterung beschert dem Versicherungsnehmer ein außerordentliches Kündigungsrecht. Die Versicherer sind sogar gesetzlich verpflichtet, den Kunden in der Mitteilung über die Erhöhung der Prämie gleichzeitig auch auf das Kündigungsrecht hinzuweisen.

Sonderregelungen

Zuvor haben wir Ihnen in knapper Form nur einige Erläuterungen zur ordentlichen und außerordentlichen Kündigungsmöglichkeit bei Sachversicherungen geben können. Weiter zu beachten ist, dass in bestimmten Situationen besondere Regelungen zur Kündigung, Vertragsfortführung bzw. -aufhebung gelten (z. B. Autoverkauf, Hausverkauf, Wegfall des versicherten Interesses oder Tod des Versicherungsnehmers).

In solchen Fällen sollten Sie sich nicht scheuen, einen Blick in die Versicherungsbedingungen zu werfen oder beim jeweiligen Versicherer zunächst einmal nachzufragen.

Nutzen Sie das Beratungsangebot Ihrer Verbraucherzentrale!

Weitere Informationen und rechtliche Beratung erhalten Sie auch in Ihrer nächsten örtlichen Beratungsstelle der Verbraucherzentrale Niedersachsen. In jeder Beratungseinrichtung gibt es zur Selbstinformation eine umfassende Infothek und ein vielfältiges Ratgeber- und Broschürenangebot. Und in vielen Beratungsstellen besteht nach vorheriger Terminvereinbarung auch die Möglichkeit zur persönlichen Rechtsberatung, zur individuellen Versicherungsbedarfsanalyse oder zur Erstellung computergestützter Versicherungsvergleiche.

Bei der Verbraucherzentrale können Sie sich übrigens auch zur Kündigung von Personenversicherungen beraten lassen. Denn auch bei der Kündigung einer Kapital bildenden Lebensversicherung, privaten Rentenversicherung, Risikolebensversicherung, Berufsunfähigkeits-, Sterbegeld-, Aussteuer- oder Ausbildungssteuerversicherung, gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung bis hin zu privaten Krankenzusatzversicherungen gelten wieder andere Spielregeln.

Tipps

☛ Manchmal ist es möglich, sich auch ohne einen Anbieterwechsel kostengünstiger zu versichern. Erkundigen Sie sich doch einmal bei Ihrem bisherigen Versicherer, ob sich möglicherweise durch eine Tarifumstellung Geld sparen lässt. Viele Versicherungsunternehmen haben insoweit auch neue bzw. unterschiedliche Tarife im Angebot, die nicht nur kostengünstiger sind, sondern sogar noch verbesserte Leistungen beinhalten können.

☛ Lassen Sie sich die Vergleichsangebote immer schriftlich geben, damit Sie in Ruhe Ihre Entscheidung zur Vertragsänderung bzw. zum Anbieterwechsel treffen können.

Musterbriefe

Die nachfolgenden Musterbriefe können Sie für die ordentliche Kündigung eines Versicherungsvertrages bzw. für die außerordentliche Vertragskündigung nach einem Schadensfall oder nach einer Prämienenerhöhung verwenden. Wählen Sie den benötigten Musterbrief aus und passen Sie die blau dargestellten Bereiche einfach mit Ihren konkreten Daten und Vertragsdetails an.


Marianne Musterfrau
Mustergasse 1
12345 Musterstadt Musterstadt, 10.10.2008

Einschreiben mit Rückschein
Musterversicherungs AG
12345 Musterstadt

Versicherungs-Nr: 1234567, Kündigung des Vertrages

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit diesem Schreiben kündige ich den oben genannten Vertrag fristgemäß zum Ende des Versicherungsjahres, also zum **31.01.2009**.
Bitte bestätigen Sie mir die Kündigung schriftlich.

Mit freundlichen Grüßen



Ordentliche Kündigung einer Versicherung


Marianne Musterfrau
Mustergasse 1
12345 Musterstadt Musterstadt, 10.10.2008

Einschreiben mit Rückschein
Musterversicherungs AG
12345 Musterstadt

Versicherungs-Nr: 1234567, Kündigung des Vertrages nach Schadensfall

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit diesem Schreiben kündige ich den oben genannten Vertrag außerordentlich zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, also zum **31.04.2009**. (alternativ: mit sofortiger Wirkung)
Anlass ist der Schaden vom **10.08.2008** zur Schadensnummer **0815**.
Bitte bestätigen Sie mir die Kündigung schriftlich.

Mit freundlichen Grüßen



Außerordentliche Kündigung nach einem Schadensfall


Karl Mustermann
Mustergasse 1
12345 Musterstadt Musterstadt, 10.10.2008

Einschreiben mit Rückschein
Musterversicherungs AG
12345 Musterstadt

Versicherungs-Nr: 1234567, Kündigung des Vertrages nach Prämienenerhöhung

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit diesem Schreiben kündige ich den oben genannten Vertrag außerordentlich zum **31.12.2008**. Dies ist der Termin, zu dem Ihre mit Schreiben vom **08.10.2008** angekündigte Prämienenerhöhung wirksam wird.
Bitte bestätigen Sie mir die Kündigung schriftlich.

Mit freundlichen Grüßen



Außerordentliche Kündigung nach Prämienenerhöhung

Weitere Informationen und Beratung erhalten Sie in Ihrer nächsten örtlichen Beratungsstelle der Verbraucherzentrale.



Verbrauchertelefon:

(1,50 Euro/Min. aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunk ggf. abweichend)

09001 79 79-02	Reklamationen, Verbraucherrecht	Mo-Do	10-16 Uhr
09001 79 79-03	Versicherungen	Mo-Do	10-16 Uhr
09001 79 79-04	Banken, Baufinanzierung	Mo-Do	10-16 Uhr
09001 79 79-05	Lebensmittel	Mo	10-16 Uhr
09001 79 79-06	Telekommunikation	Di + Do	10-16 Uhr
09001 79 79-07	Krankenversicherungen	Mo	10-12 Uhr
09001 79 79-09	Energie und Bauen	Mo + Di	10-16 Uhr

26603	Aurich Hafenstraße 7
49565	Bramsche Heinrich-Beerbom-Platz 2
21614	Buxtehude Ziegelkamp 8
29221	Celle Schuhstraße 40
27472	Cuxhaven Bahnhofstraße 11
27749	Delmenhorst Lange Straße 1a
26721	Emden An der Berufsschule 3
37073	Göttingen Papendiek 24-26
30159	Hannover Herrenstraße 14
21335	Lüneburg Bardowicker Straße 23
49716	Meppen Kirchstraße 29
48529	Nordhorn Büchereiplatz, Stadthaus II
26122	Oldenburg Julius-Mosen-Platz 5
49074	Osnabrück Große Straße 67
37520	Osterode am Harz Rollberg 3
31224	Peine Woltorfer Straße 64
21682	Stade Bahnhofstraße 2
27283	Verden Holzmarkt 7 (Stadtbibliothek)
26382	Wilhelmshaven Grenzstraße 95
38440	Wolfsburg Schillerstraße 16

verbraucherzentrale

Niedersachsen

Verbraucherzentrale Niedersachsen e.V.

Herrenstr. 14

30159 Hannover

Tel: (05 11) 9 11 96-0

Fax: (05 11) 9 11 96-10

E-Mail: info@vzniedersachsen.de

www.verbraucherzentrale-niedersachsen.de